Zeitschrift: Armee-Logistik: unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo

indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers =

Organ indépendent pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 75 (2002)

Heft: 9

Rubrik: Reportage

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Von toten Kühen, Winkelfunktionen und anderen (Hirn-)rissen

VON MEINRAD A. SCHULER

Über Arbeit hatten sich der Oberfeldkommissär, seine beiden Mitarbeiter im Büro sowie die 161 Personen (Feld-, Zivilkommissäre, Ferroskopeure, Experten für Tierschäden und für Erschütterungsschäden) im Nebenamt nicht zu beklagen. Ein besonderes Kapitel im 62 DIN-A4-Seiten umfassenden Jahresbericht 2001 widmet Feldkommissär Heinz, Schwab den «Schadenberichten der Feldkommissäre».

Sprengunfall in Morbio

«Ein interessanter Tag sollte es werden, und ein interessanter Tag ist es auch geworden - allerdings nicht ganz so, wie man es sich vorgestellt hatte», schreibt Feldkommissär Lugi Tunesi über den zweiten Teil des Sprengauftrages bei der Saceba Cementi SA in Morbio Inferiore. Am 29. Januar 2001 sollte das Rttg Bat 33 Rohmehlsilo sprengen. Pünktlich um 15.30 Uhr erfolgte die Zündung der 8 kg Sprengstoff. Der 40 m hohe und zirka 1000 Tonnen schwere Siloturm sollte nach Plan Richtung Nordwesten aufs Fabrikareal fallen. Oh Schreck! Das Silo änderte aus bisher unbekannten Gründen seine Fallrichtung um ungefähr 100 Grad und fiel so in Richtung Südwesten. Dabei wurden ein Fabrikgebäude (Transformatorenhaus) und eine militärische Baumaschine in Mitleidenschaft gezogen, die sich eigentlich ausserhalb der vorgesehenen Gefahrenzone befanden. Von den anwesenden Zuschauern und Medienleuten wurde niemand verletzt. Auf Grund der Beschädigung der Elektroinstallationen musste die Produktion, die sonst im 24-Stunden-Betrieb erfolgte, für einige Zeit eingestellt werden.

Die Haftungsfrage ist wegen verschiedener Aussagen und Feststellungen noch keinesfalls beantwortet. Der Schaden, den die Saceba Cementi SA erlitten hatte, war beträchtlich. Allein der Sachschaden wurde auf 488 500 Franken geschätzt. Dank den abgeschlossenen Versicherungen sollte dieser Teil jedoch gedeckt sein. Falls jedoch aus der noch ausstehenden Expertise eine Verantwortlichkeit der Truppe hervorgeht, steht den Versicherungen die Möglichkeit offen, vom Regressrecht auf den Bund Gebrauch zu machen. Weiter gebe es einen Ertragsausfall und Mehrkosten für die Beschaffung des Ersatzes für den nicht produzierten Zement im Wert von ungefähr 85 500 Franken zu beklagen, hält der Feldkommissär des Kreises 9, Luigi Tunesi in seinem Bericht fest, den die Cementi SA vom Bund forderte.

Kuh im Val Bedretto tödlich verunfallt

Ingenieur ETH/SIA Tunesi musste sich im vergangenen Jahr mit einem zweiten «sonderbaren Fall» befassen. «Am 28. August 2000 fand im Bedrettotal das Leben einer sechsjährigen, im siebten Monat trächtigen Kuh ein jähes Ende», schreibt Tunesi. Zusammen mit rund 77 «Gspänli» befand sich die Kuh auf dem Abstieg von der Alpe Corte di Stabbiascio zur Corte al Piano (All'Acqua). Ihr Weg führte an zwei Militärbaracken vorbei, die aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges stammen. Diese Holzbaracken mit Wellblechdach, die schon seit geraumer Zeit nicht mehr militärisch genutzt werden, sind am beziehungsweise in den Hang gebaut.

In der Nacht vor dem 28. August 2000 hatte es geregnet. Deshalb

war das Wellblechdach nass und mit Blättern bedeckt. Die unglückliche Kuh soll ihren Weg just bei der Holzbaracke verlassen und haben und geriet angeblich auf deren nasses Dach, wo sie ausrutschte und ungefähr 3,5 m in die Tiefe stürzte.

Bei dem Sturz brach sie sich offenbar das Genick und war auf der Stelle tot. Ein bedeutender Verlust für den Vieheigentümer, der den Unfall dem Feldkommissär umgehend meldete und eine Entschädigung von 3700 Franken forderte. «Hier ist allerdings anzufügen, dass sich der Vieheigentümer nie dazu äusserte, was mit dem toten Tier geschehen ist. So ist zum Beispiel weiterhin unklar, ob allenfalls Teile verwertet oder das Fleisch verkauft werden konnte», erläutert Luigi Tunesi und kam er letztlich zum Schluss, dass der Bund für diesen Unfall nicht haftbar gemacht werden könne.

Sodann folgte ein regelrechter «Expertenstreit» zwischen dem Tierhalter und dem Feldkommissär. Der «Todessturz» einer Kuh hat ihn während fast eines Jahres beschäftigt. Ende Oktober 2001 machte die Rekurskommission VBS einen Schlussstrich unter diesen Zwist und bestätigte vollumfänglich die Einschätzung der Situation des Feldkommissärs.

Erschütterungsschaden in der Gemeinde Elsau

Am 6. August 2000 leitete die Gemeindeverwaltung Elsau ZH die Schadenanzeige an den Feldkommissär Kreis 7 weiter. Ursache war ein bereits vorher vergammeltes Gebäude, dessen Besitzer Entschädigung in Folge von Erschütterungen durch Panzerfahrzeuge geltend machen wollte. Die Schadenforderung bezifferte sich auf stolze 80 000 Franken, ohne genaue Angaben über

den Zeitpunkt der Schadenverursachung (vor rund zwei Jahren) oder über Panzerfahrzeugtyp und deren Anzahl. Ebenso fehlten auch detaillierte Auflistungen über den Schadenumfang und allfällige Kostenberechnungen eines Bausachverständigen für die Festlegung der Schadenersatzforderung.

So wurde der Schadenumfang mit rund 20 Fotografien festgehalten und im Untersuchungsbericht genau umschrieben. Im Besondern wurde festgestellt, dass das Fundament auf dem 1880 erbauten Haus in einem sehr schlechten Zustand war. Dazu der verantwortliche Feldkommissär Rudolf Blaser: «Die festgestellten Risse sind nicht neu, alle sind schon mehrere oder sogar viele Jahre alt. Verfärbungen, verwitterte Risskanten mit Moos und Pflanzenbewuchs. Auffallend sind die Verfärbungen und Ausblühungen im Sockelbereich.»

Auf Grund dieser Feststellungen sowie den Aussagen der Erschütterungsexperten ergaben sich für das Expertenteam klare Grundlagen für die abschliessende Beurteilung, nämlich sämtliche Forderungen abzulehnen. Der Geschädigte erhob nach Eröffnung des Entscheides der Schatzungskommission Bewerde bei der Rekurskommission des VBS. Die Beschwerde wurde abgelehnt. Feldkommissär Blaser zieht ein Fazit aus dem Fall: «Genaueste Abklärung zu Beginn eines Schadenfalles sind Grundlage für die saubere Durchführung der Abschatzung!» Dies entlaste die Spezialexperten mit administrativen Abklärungen (Kleinarbeit), vermindere das Risiko, dass Entscheide mit einer Beschwerde angefochten würden und zwängen den Geschädigten zur aktiven Mitarbeit.

